

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

11.12.2012

Geschäftszahl

2009/05/0269

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2009/05/0105 E 12. Juni 2012 RS 8

Stammrechtssatz

Wenn der Nachbar meint, dass seine Einwendungen im gewerberechtlichen Verfahren nicht ordnungsgemäß behandelt worden seien, ist er darauf zu verweisen, dass es nach § 31 Abs. 6 OÖ BauO 1994 allein entscheidend ist, dass es sich um bauliche Anlagen handelt, die auch einer gewerbebehördlichen Genehmigung "bedürfen".

Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn):

2009/05/0271 E 11. Dezember 2012